

EMPFEHLUNGEN
FÜR DIE ABFASSUNG VON (SOG. INDIVIDUAL-)ANTRÄGEN AUF GESETZESPRÜFUNG
GEMÄß ART. 140 ABS. 1 Z 1 LIT. c B-VG*

Einleitung

1. Ein Individualantrag auf Prüfung eines Gesetzes ermächtigt eine einzelne (natürliche oder juristische) Person, Gesetze wegen ihrer Verfassungswidrigkeit beim VfGH anzufechten, sofern sie unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG). Der Individualantrag gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ist als subsidiärer Rechtsbehelf konzipiert. Die Voraussetzungen nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG werden – dem Grundprinzip der Subsidiarität folgend – eng ausgelegt (vgl. VfGH 13.6.2023, G 175/2023 ua., mwN).
2. Ein Individualantrag auf Prüfung eines Gesetzes muss bestimmte Formerfordernisse sowie allgemeine und besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Die Formerfordernisse und allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen jene Anforderungen, die für jeden Antrag auf Gesetzesprüfung (unabhängig von der antragstellenden Partei) gelten. Sie ergeben sich aus Art. 140 B-VG sowie den §§ 15, 17, 17a und 62 VfGG. Zu den Formerfordernissen und allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen zählen insbesondere die Einbringung des Antrages durch einen Rechtsanwalt, die Schriftlichkeit des Antrages und – in inhaltlicher Hinsicht – die Bezugnahme auf die dem Antrag zugrunde liegende Bestimmung des B-VG (in concreto also Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG), die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, das hinreichend bestimmte Begehren, wobei auch angegeben werden muss, ob das gesamte Gesetz oder bestimmte Stellen des Gesetzes aufgehoben werden sollen, sowie die genaue und umfassende Darlegung der gegen die betreffende(n) Rechtsvorschrift(en) bestehenden Bedenken.
3. Die besonderen, (nur) für Individualanträge geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen folgen aus Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ist ein Individualantrag nur zulässig, wenn die antragstellende Partei durch die betreffende(n) angefochtene(n) Rechtsvorschrift(e)n aktuell und unmittelbar in ihrer Rechtssphäre beeinträchtigt ist und ihr kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung steht, um diesen Eingriff abzuwehren (vgl. VfGH 2.10.2024, G 120/2024, mwN). Das Vorliegen dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen ist im Antrag begründet darzulegen (vgl. § 62 Abs. 1 letzter Satz VfGG). Der Verfassungsgerichtshof hat vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die von der antragstellenden Partei ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. VfGH 26.6.2024, G 346/2022 ua., V 263/2022, mwN).

Allgemeines zur Einbringung und zum Inhalt des Individualantrages auf Gesetzesprüfung

Anwaltpflicht und Verpflichtung zur elektronischen Einbringung

4. Gemäß § 17 Abs. 2 VfGG besteht (u.a.) für Individualanträge auf Gesetzesprüfung Anwaltpflicht.

Rechtsanwälte sind gemäß § 14a Abs. 4 (iVm § 17 Abs. 2) VfGG dazu verpflichtet, Schriftsätze und Beilagen zu Schriftsätzen elektronisch einzubringen (zu den Möglichkeiten der elektronischen Einbringung, s. § 14a Abs. 1, 2 VfGG sowie § 1 Abs. 1 VfGH-elektronischer Verkehr-Verordnung –

* Die Ausführungen gelten mutatis mutandis für Individualanträge auf Verordnungsprüfung gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG; die dafür einschlägigen Regelungen finden sich in Art. 139 B-VG und in den §§ 15, 17, 17a, 57, 58 und 61a VfGG.

VfGH-EVV). Eine Eingabe per E-Mail ist unzulässig. Die Schriftsätze und Beilagen sind grundsätzlich im Original eingebracht werden. Sie dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn sie nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen (s. § 7 Abs. 1a VfGH-elektronischer Verkehr-Geschäftsordnung – VfGH-EV-GO).

Eingabengebühr

5. Der Individualantrag ist gemäß § 17a VfGG zu vergewähren. Die Gebühr beträgt derzeit (Stand: 1.1.2025) EUR 240,- (§ 17a Z 1 VfGG). Bei Anfechtung mehrerer Bestimmungen eines Gesetzes ist die einfache Gebühr, bei Anfechtung mehrerer Bestimmungen in mehreren Gesetzen oder in einem Gesetz und einer Verordnung ist – ausgenommen im Fall eines inhaltlichen Regelungskomplexes – die Eingabengebühr mehrfach, und zwar pro Gesetz (bzw. Verordnung) zu entrichten. Bei Einbringung eines Antrages im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs ist das Konto, von dem die Eingabengebühr einzuziehen ist, oder ein Anschriftcode, unter dem ein Konto zur Einziehung der Eingabengebühr gespeichert ist, anzugeben. Die Abbuchung und die Einziehung der Eingabengebühr erfolgen sodann im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung (§ 17a Z 5 VfGG). Zuständig für die Erhebung der Gebühr ist das Finanzamt Österreich (§ 17a Z 6 VfGG).

Form und Inhalt des Individualantrages auf Gesetzesprüfung

6. Der Antragsschriftsatz sollte insgesamt klar und präzise formuliert sein. Überflüssiges Vorbringen, wie etwa Wiederholungen von bereits dargelegten Ausführungen, sollten möglichst vermieden werden. In der Regel ist ein Schriftsatzumfang von etwa 15 Seiten ausreichend, um den Antrag, den Sachverhalt, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Bedenken angemessen darzustellen. Naturgemäß kann eine komplexe Sach- und/oder Rechtslage im Einzelfall umfassendere Ausführungen erfordern.
7. Nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG und den §§ 15, 17, 17a und 62 VfGG muss ein Individualantrag (wie bereits in der Einleitung erwähnt) bestimmte Formerfordernisse erfüllen und müssen allgemeine und besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sein. Die Nicht-Erfüllung dieser Erfordernisse oder das Fehlen der Voraussetzungen kann – je nach Erfordernis bzw. Voraussetzung – zur Unzulässigkeit des Individualantrages führen (s. dazu im Folgenden).
8. Ein Individualantrag muss schriftlich gestellt werden (§ 15 Abs. 1 VfGG). Der Antrag muss auf Art. 140 B-VG Bezug nehmen, ein (hinreichend bestimmtes) Antragsbegehren, eine Darstellung des dem Antragsvorbringen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine Darlegung der (besonderen) Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Bedenken gegen das angefochtene Gesetz bzw. die angefochtenen Gesetzesbestimmungen enthalten (§ 15 Abs. 2, § 62 VfGG). Die entsprechenden Ausführungen müssen im verfahrenseinleitenden Schriftsatz enthalten sein. Ein Verweis auf andere Schriftsätze ist nicht zulässig (vgl. VfSlg. 11.891/1988, 15.560/1999; zur ausnahmsweisen Zulässigkeit des Verweises auf Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, wenn die seinerzeit in Prüfung gezogene (und aufgehobene) und die nunmehr bekämpfte Rechtsvorschrift in den maßgeblichen Bestimmungen und auch in Ansehung des ihnen zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes offenkundig gleich sind und wenn daher die Gründe, die seinerzeit zur Aufhebung der Rechtsvorschrift geführt haben, ohne weiters zur Gänze als Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der nunmehr bekämpften Rechtsvorschrift übertragen werden können, vgl. VfSlg. 12.648/1991, 14.701/1996, 16.780/2003). Ebenso wenig zulässig ist das Vorbringen zusätzlicher Bedenken in späteren Schriftsätzen, weil der Prüfungsgegenstand durch das (ursprüngliche) Antragsbegehren iSd § 62 Abs. 1 VfGG festgelegt wird (vgl. VfSlg. 17.529/2005, mwN).

Die wesentlichen Elemente des Individualantrages auf Gesetzesprüfung

Antragstellende Partei

9. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ermächtigt eine „Person“ zur Erhebung eines Individualantrages. Der Begriff bezieht sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf Personen im Rechtssinn und zwar sowohl physische als auch juristische Personen. Da als juristische Person jeder von der Rechtsordnung anerkannte Träger von Rechten und Pflichten außer dem Menschen anzusehen ist, ergibt sich die Qualität und die Rechtsfähigkeit als juristische Person nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes „aus den Einzelbestimmungen der Rechtsordnung, die, wie die Untersuchung der juristischen Personen auf den ersten Blick zeigt, die Rechte und Pflichten der juristischen Personen durchaus verschieden regelt. [...] Billigt die Rechtsordnung einem außermenschlichen Gebilde auch nur ein einziges Recht zu, dann ist eine juristische Person geschaffen, die dieses Recht, allerdings auch nur dieses Recht, mit allen rechtlichen Mitteln verteidigen kann“ (VfSlg. 3193/1957). Antragsermächtigt sind sohin jedenfalls Personen, denen von der Rechtsordnung generell Rechtsfähigkeit eingeräumt wird, aber auch Personen, denen vom Gesetzgeber (einzelne) „echte subjektive Rechte“ eingeräumt sind, deren Durchsetzung gesetzlich gewährleistet wurde. Davon ausgehend hat der Verfassungsgerichtshof mitunter auch die Antragsermächtigung von Gesellschaften bürgerlichen Rechtes bejaht (vgl. VfSlg. 4099/1961, 13.818/1994, 14.927/1997 sowie 17.389/2004 zu Bürgerinitiativen iSd § 19 Abs. 4 UVP-G 2000; verneint wurde hingegen die Antragsermächtigung etwa einer Arbeitsgemeinschaft, s. VfSlg. 11.545/1987, oder eines Bürgerforums, s. VfGH 11.10.2017, V 93/2017).

Allgemeine Formerfordernisse und Zulässigkeitsvoraussetzungen

10. Gemäß § 15 Abs. 1 VfGG müssen (u.a.) Gesetzesprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof schriftlich gestellt werden. Nach § 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes finden hinsichtlich des Verkehrs des Gerichtshofes (u.a.) mit den Parteien die für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung (vgl. VfSlg. 11.446/1987 und 18.923/2009).
11. Gemäß § 15 Abs. 2 VfGG hat ein Antrag an den VfGH die Bezugnahme auf den, dem Antrag zugrunde liegenden Artikel des B-VG zu enthalten (vgl. VfSlg. 19.142/2010). Beim Individualantrag auf Gesetzesprüfung ist das konkret Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG. Das Fehlen der Bezugnahme ist grundsätzlich kein verbesserungsfähiger Formmangel, sondern ein inhaltlicher Fehler, der zur Zurückweisung des Antrages führt (vgl. VfSlg. 12.442/1990 mwN, 16.092/2000 mwN; VfGH 11.12.2013, G 63/2013; im Einzelfall kann es ausreichen, wenn erkennbar ist, auf welchen Artikel der Antrag „der Sache nach“ gestützt ist, vgl. VfGH 26.9.2022, G 291/2020 ua.). Diese Angabe ist insbesondere angesichts der je nach Antrag unterschiedlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Relevanz.
12. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 15 Abs. 2 VfGG), das auch ausdrücklich gestellt werden muss (vgl. Art. 140 Abs. 3 1. Satz, Art. 140 Abs. 4 letzter Satz B-VG). Konkretisierend ergibt sich aus § 62 Abs. 1 VfGG, dass der Antrag begehren muss, dass entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte genau zu bezeichnende Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Ist ein Gesetz bereits außer Kraft getreten, muss das Begehren auf Feststellung, dass das Gesetz verfassungswidrig war, lauten. Kein bestimmtes Begehren ist etwa, eine – wenn auch näher bezeichnete – Rechtsvorschrift, auf ihre Verfassungsmäßigkeit „zu überprüfen“ (vgl. VfSlg. 18.682/2009). Ebenso fehlt einem bedingten Begehren, das von einer der Bedingung entsprechenden Rechtsmeinung oder Entscheidung in einem anderen Verfahren abhängig gemacht wird, die hinreichende Bestimmtheit (vgl. VfGH 19.2.2016, E 2467/2015; 7.6.2021; G 176/2020, E 1077/2022). Eventualanträge, die an einen Hauptantrag

anknüpfen, sind hingegen zulässig (etwa in Gestalt hilfsweise gestellter Anträge für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof den Hauptantrag auf Grund seines Anfechtungsumfanges als unzulässig ansieht, vgl. VfGH 18.9.2024, G 3317/2023). Ein Gesetzesprüfungsantrag, dem ein spezifiziertes Aufhebungsbegehren fehlt, leidet an einem nicht behebbaren inhaltlichen Mangel und wird daher (ohne Verbesserungsverfahren) zurückgewiesen (vgl. VfGH 18.9.2023, G 178/2023, mwN).

13. **Genau und eindeutige Bezeichnung des aufzuhebenden Gesetzes:** Aus dem Antrag muss sich mit Sicherheit erkennen lassen, welches Gesetz bzw. welche Gesetzesbestimmung aufgehoben werden soll (vgl. VfGH 25.9.2018, G 127/2018 ua.; 18.9.2023, G 178/2023). Im Antrag müssen die aufzuhebenden Gesetzesbestimmungen positiv und konkret bezeichnet werden (die bloße Wiedergabe der bereinigten Fassung eines Gesetzes nach einer etwaigen Aufhebung ist nicht ausreichend, vgl. VfGH 16.6.2014, G 82/2013). Relevant ist insbesondere die Angabe, welche Fassung der betreffenden Gesetzesbestimmung angefochten wird (vgl. VfSlg. 19.972/2015; VfGH 1.10.2015, G 206/2015). Zu beachten ist, dass es nicht in jedem Fall ausreicht, die (im RIS) für das betroffene Gesetz (in seiner Gesamtheit) angeführte letzte Änderung anzugeben (es sei denn, das betreffende Gesetz ist seit seiner Stammfassung unverändert geblieben, vgl. VfSlg. 20.029/2015). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist dann, wenn ein bestimmter Artikel oder Paragraph eines Gesetzes angefochten wird, an sich die Fassung der letzten Änderung dieses Artikels oder Paragraphs anzugeben (vgl. VfGH 5.10.2023, G 108/2022 ua., V 139/2022 ua.). Bei der Anfechtung kleinerer Einheiten (etwa einer Ziffer oder einer lit.) ist hingegen nicht die Fassung der letzten Änderung dieser Einheit, sondern des Absatzes, dem die Einheit angehört, anzugeben (vgl. VfSlg. 16.590/2002, 18.033/2006). Insgesamt ist entscheidend, dass sich aus dem Antrag iVm dessen Begründung mit hinreichender Deutlichkeit bzw. zweifelsfrei ergibt, auf welche Fassung einer Gesetzesbestimmung sich der Antrag bezieht (vgl. VfGH 2.7.2015, G 227/2015 ua.; VfSlg. 20.279/2018, mwN; VfGH 22.9.2021, G 187/2021 ua.; 1.10.2020, G 219/2020 ua.). Fehlt es an der genauen und eindeutigen Bezeichnung des aufzuhebenden Gesetzes, liegt ein inhaltlicher Mangel vor, sodass der Antrag ohne Verbesserungsauftrag zurückgewiesen wird (VfGH 25.9.2018, G 127/2018 ua., mwN).
14. **Richtige Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes:** Der **Anfechtungsumfang** ist so zu wählen, dass durch die Aufhebung der angefochtenen Rechtsvorschriften die vorgebrachte Verfassungswidrigkeit beseitigt wird (sog. Bereinigungswirkung). Zu beachten ist, dass der Anfechtungsumfang des angefochtenen Gesetzes bei sonstiger Unzulässigkeit des Antrages nicht zu eng gewählt wird (vgl. VfGH 29.11.2022, G 361/2021, mwN). Es sind also all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung der antragstellenden Partei teilen – beseitigt werden kann (vgl. VfGH 26.6.2024, G 22/2024, mwN). Unzulässig ist der Antrag etwa dann, wenn der im Falle der Aufhebung im begehrten Umfang verbleibende Rest einer Gesetzesstelle als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar wäre (VfSlg. 16.279/2001, 19.413/2011; VfGH 19.6.2015, G 211/2014; 7.10.2015, G 444/2015; VfSlg. 20.082/2016), der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde (vgl. zB VfSlg. 18.891/2009, 19.933/2014), oder durch die Aufhebung bloßer Teile einer Gesetzesvorschrift dieser ein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben würde (VfSlg. 18.839/2009, 19.841/2014, 19.972/2015, 20.102/2016). Ferner liegt ein untrennbarer Zusammenhang vor, wenn der Wegfall der angefochtenen (Teile einer) Gesetzesbestimmung den verbleibenden Rest dergestalt unanwendbar werden ließe, dass nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen Vorschrift zu unterstellender Fall

vorliegt (VfSlg. 16.869/2003, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes besteht auch zwischen verweisenden und verwiesenen Gesetzesbestimmungen ein untrennbarer Zusammenhang: In Fällen, in denen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht gegen eine Verweisung, sondern gegen die verwiesene Norm richten, muss der Verfassungsgerichtshof in der Lage sein, zu prüfen (und zu entscheiden), ob den Bedenken – sofern sie zutreffen – durch Aufhebung der verweisenden oder der verwiesenen Norm Rechnung zu tragen ist, weshalb beide Normen angefochten werden müssen (vgl. VfGH 20.9.2024, G 3/2024 ua., mwN).

15. Ein **zu weiter Anfechtungsumfang** macht den Antrag nach jüngerer Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht unzulässig, sondern führt entweder zur teilweisen Zurückweisung oder zur teilweisen Abweisung des Antrages (vgl. die Nachweise u.a. bei VfGH 28.9.2023, G 89/2022). Zunächst ist ein Antrag nicht zu weit gefasst, soweit die antragstellende Partei solche Normen anfecht, durch die ihre (rechtlich geschützten) Interessen aktuell beeinträchtigt sind und die mit diesen in untrennbarem Zusammenhang stehen; dabei darf aber nach § 62 Abs. 1 VfGG nicht offen bleiben, welche Gesetzesvorschrift oder welcher Teil einer Vorschrift nach Auffassung des Antragstellers aus welchem Grund aufgehoben werden soll (s. mwN VfGH 2.3.2015, G 140/2014 ua.; vgl. auch VfGH 10.12.2015, G 639/2015; 15.10.2016, G 103-104/2016 ua.). Ist ein solcher Antrag in der Sache begründet, hebt der Verfassungsgerichtshof aber nur einen Teil der angefochtenen Bestimmungen als verfassungswidrig auf, so führt dies – wenn die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorliegen – im Übrigen zur teilweisen Abweisung des Antrages (VfSlg. 19.746/2013; VfGH 5.3.2014, G 79/2013 ua.).

Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, durch die die (rechtlich geschützten) Interessen der antragstellenden Partei nicht aktuell beeinträchtigt sind, die mit (rechtlich geschützten) Interessen der antragstellenden Partei aktuell beeinträchtigenden (und nach Auffassung der antragstellenden Partei den Sitz der Verfassungswidrigkeit bildenden) Bestimmungen aber vor dem Hintergrund der Bedenken in einem Regelungszusammenhang stehen, so ist zu differenzieren: Sind diese Bestimmungen von den den Sitz der verfassungsrechtlichen Bedenken der antragstellenden Partei bildenden, die (rechtlich geschützten) Interessen der antragstellenden Partei aktuell beeinträchtigenden Bestimmungen offensichtlich trennbar, führt dies zur teilweisen Zurückweisung des Antrages. Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die mit den die (rechtlich geschützten) Interessen der antragstellenden Partei aktuell beeinträchtigenden Bestimmungen in einem so konkreten Regelungszusammenhang stehen, dass es nicht von vornherein auszuschließen ist, dass ihre Aufhebung im Fall des Zutreffens der Bedenken erforderlich sein könnte (sind diese Bestimmungen also nicht offensichtlich trennbar), so ist der Antrag insgesamt zulässig (vgl. VfSlg. 20.111/2016). Dies gilt aber nicht, wenn Bestimmungen mitangefochten werden (etwa alle eines ganzen Gesetzes), gegen die gar keine konkreten Bedenken vorgebracht werden und zu denen auch kein konkreter Regelungszusammenhang dargelegt wird (VfSlg. 19.894/2014; VfGH 29.9.2015, G 324/2015; 15.10.2016, G 183/2016 ua.).

16. Gemäß § 15 Abs. 2 VfGG ist in dem Antrag der Sachverhalt, aus dem der Antrag abgeleitet wird (d.h. die im Einzelnen relevanten Fakten zur Beurteilung des Antragsvorbringens) darzustellen. Im Fall des Individualantrages betrifft dies insbesondere die Fakten, die nach Auffassung der antragstellenden Person die rechtliche Betroffenheit begründen. Die Darstellung sollte klar, übersichtlich und präzise sein. Ist das, dem Antrag zugrunde liegende tatsächliche Geschehen aus dem Antrag in keiner Weise erkennbar, wird dieser (ohne Verbesserungsverfahren) zurückgewiesen (vgl. VfGH 12.10.2016, G 319/2016; 27.11.2018, G 267/2018, hier betreffend einen Parteienantrag auf Normenkontrolle).

17. **Konkrete Darlegung der Bedenken:** Gemäß § 62 Abs. 1 VfGG hat der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen. Dieses Erfordernis ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dann erfüllt, wenn die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit präzise umschrieben und die Bedenken schlüssig und überprüfbar dargelegt werden. Werden in einem Antrag mehrere Gesetzesbestimmungen (oder sogar ein ganzes Gesetz) bekämpft, müssen grundsätzlich auch gegen jede angefochtene Bestimmung Bedenken vorgebracht werden (sofern die Gesetzesbestimmungen nicht in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, der aber ebenso dargelegt werden muss, vgl. VfGH 29.4.2022, G 34/2022, mwN). Dem Antrag muss also mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, mit welcher Rechtsvorschrift die zur Aufhebung beantragte(n) Gesetzesbestimmung(en) in Widerspruch stehen soll(en) und welche Gründe für diese Annahme sprechen (VfGH 2.7.2016, G 53/2016, V 13/2016; 4.10.2023, G 160/2023, mwN). Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und – gleichsam stellvertretend – das Vorbringen für die antragstellende Partei zu präzisieren (VfSlg. 17.099/2003, 17.102/2003, 19.825/2013, 19.870/2014; VfGH 22.9.2021, G 210/2021). Das bedeutet auch, dass sämtliche Bedenken im Antragschriftsatz dargelegt werden müssen. Verweise auf andere schriftliche Ausführungen (etwa andere Schriftsätze, Gutachten, Aufsätze, etc.) können die Darlegung der Bedenken im Antrag nicht ersetzen (vgl. VfSlg. 17.516/2005; VfGH 25.2.2020, G 84/2020 ua.). Sind die Bedenken nicht in diesem Sinne hinreichend konkret dargelegt, liegt kein behebbares Formgebreechen vor, sondern ein Prozesshindernis, weshalb der Antrag ohne Verbesserungsauftrag als unzulässig zurückgewiesen wird (vgl. VfGH 10.6.2024, G 66/2024, mwN).
18. Bei der Darlegung der Bedenken sollte zudem darauf Bedacht genommen werden, dass der Verfassungsgerichtshof in jedwedem Gesetzesprüfungsverfahren **auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt** ist (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Der Verfassungsgerichtshof greift nur die vorgebrachten Bedenken auf und prüft ausschließlich, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). Daraus folgt wiederum, dass einem Individualantrag gegen eine bereits einmal anhand anderer Bedenken geprüfte – und nicht aufgehobene – gesetzliche Bestimmung keine entschiedene Sache entgegensteht (vgl. VfGH 15.10.2016, G 183/2016 ua.).

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

19. **Darlegung der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen:** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation ist daher, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen. Die Antragslegitimation für einen Individualantrag liegt somit bei **unmittelbarer und aktueller Betroffenheit** der Rechtssphäre der antragstellenden Partei durch die angefochtene Rechtsvorschrift vor (dazu näher Pkt. a.), die zudem **ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides** für sie wirksam geworden ist („kein anderer zumutbarer Weg“ – s. näher Pkt. b.). Sie ist von der antragstellenden Partei darzulegen und zu begründen (Darlegungspflicht, vgl. § 62 Abs. 1 letzter Satz VfGG; VfGH 22.9.2021, G 311/2020). Die Darlegung muss in Bezug auf alle angefochtenen Rechtsvorschriften erfolgen. Wird also etwa ein ganzes Gesetz

angefochten, muss der Antrag für alle Bestimmungen (so sie nicht in einem untrennbaren Zusammenhang zueinander stehen) entsprechende Ausführungen enthalten (vgl. VfGH 18.6.2025, G 2274/2023).

a. Unmittelbare und aktuelle nachteilige Betroffenheit der Rechtssphäre der antragstellenden Partei:

Zunächst muss das angefochtene Gesetz in die Rechtssphäre der antragstellenden Partei **eingreifen können**. Der Verfassungsgerichtshof verneint die (bloße) Möglichkeit eines Eingriffs etwa bei Gesetzesbestimmungen, die nur Verordnungsermächtigungen regeln (vgl. VfGH 26.2.2024, G 1238/2023, mwN), oder bei Selbstbindungsgesetzen (vgl. VfSlg. 17.550/2005, mwN) oder Grundsatzgesetzen (VfGH 12.6.2023, G 148/2023, mwN). Die Betroffenheit der antragstellenden Partei wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn diese Adressatin der angefochtenen Rechtsvorschrift ist (vgl. VfGH 30.9.2020, G 152/2020, mwN; 19.6.2024, G 126/2022, G 127/2022) oder das angefochtene Gesetz zumindest die Rechtssphäre der antragstellenden Partei gestaltet. Eine bloß faktische Beeinträchtigung (etwa von wirtschaftlichen Interessen) der antragstellenden Partei durch das angefochtene Gesetz ist nicht ausreichend (zB bloß „wirtschaftliche Reflexwirkungen“ VfGH 20.9.2022, G 325/2021). Der Eingriff in die Rechtssphäre muss **unmittelbar** durch das angefochtene Gesetz erfolgen, d.h. er muss seiner Art und seinem Ausmaß nach eindeutig durch das angefochtene Gesetz bestimmt sein. Eine weitere Konkretisierung des Eingriffes durch Bescheid oder Urteil ist somit für die Betroffenheit nicht erforderlich. Ferner muss der Eingriff aktuell (nicht bloß potentiell) sein, d.h. er muss im Zeitpunkt der Antragstellung, regelmäßig aber auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bestehen. Diese Voraussetzung ist bei Rechtsvorschriften, die noch nicht in Kraft getreten sind, bei Rechtsvorschriften, die noch keine Wirkungen auf die antragstellende Partei zeitigen, oder bei Rechtsvorschriften, die bereits außer Kraft getreten sind, in der Regel nicht gegeben (vgl. VfGH 22.11.2013, G 66/2013; 30.11.2017, G 133/2017, V 86/2017; 27.6.2023, G 106/2022 ua., V 140/2022). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Individualantrag auch bei einer unmittelbaren Nähe des Eingriffs zum Antragszeitpunkt zulässig sein (vgl. VfSlg. 19.839/2013, 20.065/2016). Die Anfechtung im Antrags- und/oder Entscheidungszeitpunkt bereits außer Kraft getretener Gesetze kann etwa bei zeitraumbezogenen Regelungen (vgl. VfSlg. 10.820/1986), bei einem auf einzelne Kalenderjahre bezogenen Anspruch (vgl. VfSlg. 16.581/2002), wegen der Weiterwirkung privatrechtlicher, während der Geltung der betreffenden Gesetze geltender Verträge (vgl. VfSlg. 10.313/1984) oder aus rechtsstaatlichen Gründen (im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Partei, vgl. VfSlg. 20.397/2020) zulässig sein.

b. Kein anderer zumutbarer Weg: Gemäß § 62 Abs. 1 letzter Satz VfGG muss die antragstellende Partei dartun, inwieweit das angefochtene Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist. Der antragstellenden Partei darf daher kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung stehen, um die behauptete Verfassungswidrigkeit an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt ein zumutbarer Weg etwa bei einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren oder der Möglichkeit der antragstellenden Partei, ein solches anhängig zu machen, vor (vgl. VfGH 11.3.2015, G 208/2014, V 104/2014 mwN; 19.2.2016, G 676/2015; 20.6.2024, G 14/2024). Unter Umständen kann die Erhebung einer Feststellungsklage (vgl. VfGH 3.10.2024, G 119/2024), die Stellung eines Feststellungsantrages (vgl. VfSlg. 18.831/2009) oder sonstiger gesetzlich vorgesehener Anträge (vgl. VfGH 15.3.2017, G 394/2016; 20.6.2018, G 228/2017 ua.) notwendig sein, um ein Verfahren anhängig zu machen. Dass die betreffende Person in einem solchen Verfahren lediglich die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens anregen kann, es also darauf ankommt, ob das Gericht die Bedenken der Person teilt, steht der Zumutbarkeit des Weges ebenso wenig entgegen, wie der

damit verbundene Zeitverlust oder ein Kostenrisiko (vgl. VfGH 12.3.2014, G 1/2014 ua., mwN; 15.6.2015, G 182/2014 ua.; 5.12.2022, G 226/2022, mwN). Der Verfassungsgerichtshof geht in Fällen einer Gerichtszuständigkeit davon aus, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen, die die Einbringung eines Individualantrages zulässig machen könnten (um eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes zu vermeiden, VfGH 5.12.2022, G 226/2022; vgl. auch VfSlg. 19.892/2014). Nicht zumutbar ist insofern die Inkaufnahme eines künftigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Strafverfahrens bzw. das Setzen eines rechtswidrigen Verhaltens, um ein Verfahren zu provozieren (vgl. VfSlg. 20.202/2017, 20.433/2020, 20.435/2020, jeweils mwN; anderes gilt jedoch auch hier, wenn das betreffende Verfahren bereits anhängig ist, vgl. VfSlg. 19.674/2012). Ebenso unzumutbar ist die Stellung eines Feststellungsantrages dann, wenn der einzige Zweck dieses Antrages darin bestünde, die gegen eine Rechtsvorschrift bestehenden Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen (VfSlg. 19.942/2014). Der Umstand, dass ein – zunächst vorhandener – zumutbarer Weg im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht (etwa weil eine Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen ist oder versäumt wurde oder weil kein Parteienantrag auf Normenkontrolle erhoben wurde), führt nicht zur Zulässigkeit des Individualantrages (vgl. VfGH 14.6.2017, G 16/2017; 11.6.2018, G 91/2018).

Kosten

20. **Antrag auf Erstattung von Kosten:** Gemäß § 27 erster Satz iVm § 65a VfGG kommt im Falle eines Individualantrages bei Obsiegen der antragstellenden Partei ein Kostenersatz in Betracht. Die antragstellende Partei obsiegt, wenn der Individualantrag zur Bereinigung der Rechtslage beigetragen hat. Das ist naturgemäß bei der Aufhebung des angefochtenen Gesetzes im Verfahren über den Individualantrag der Fall, aber auch dann, wenn ein amtswegig (im Verfahren über den Individualantrag) eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren zur Aufhebung einer Bestimmung geführt hat, vgl. VfSlg. 13.238/1992). Bei teilweisem Obsiegen gebührt ein anteiliger Kostenersatz (vgl. VfSlg. 20.433/2020). Die Kosten sind im Fall eines Bundesgesetzes vom Bund, im Fall eines Landesgesetzes vom betreffenden Land zu ersetzen. Zugesprochen wird regelmäßig ein Pauschalbetrag (aktuell in Höhe von EUR 2.180,- zzgl. 20% USt.) und der Ersatz der Eingabengebühr. Der Verfassungsgerichtshof spricht nur bei entsprechendem Begehren die regelmäßig anfallenden Kosten zu, fehlt also ein entsprechender Antrag werden in der Regel auch keine Kosten zugesprochen (vgl. VfGH 18.2.2016, E 709/2015 ua.; 25.11.2016, E 2617/2015). Gemäß § 27 2. Satz VfGG müssen regelmäßig anfallende Kosten, insbesondere für den Antrag und für die Teilnahme an Verhandlungen, nicht ziffernmäßig verzeichnet werden.